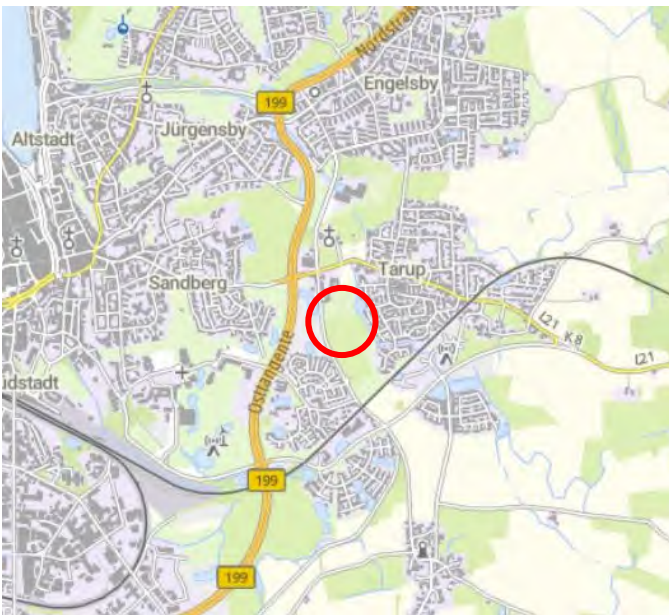


Fachbeitrag zum Artenschutz

B-Plan Ringstraße Nr. 317 // 24943 Flensburg-Tarup

10. November 2022



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

Auftraggeber

Stadt Flensburg
Stadt- und Landschaftsplanung
Am Pferdewasser 14
24931 Flensburg

Auftragnehmer

Dipl. Biol. Gerrit Görrissen
Petersenallee 17
24960 Glücksburg

Inhalt

1	Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen	3
2	Beschreibung des Plangebietes	3
3	Relevanzprüfung	4
4	Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens	5
5	Bestand	6
5.1	Vögel	6
5.2	Amphibien	11
6	Konfliktanalyse	15
6.1	Vögel	15
6.2	Amphibien	23
7	Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf	24
	Literatur / Quellen	25

Fotos

1 Anlass und Aufgabe / Rechtliche Grundlagen

Im Zusammenhang mit dem Bebauungsplanverfahren Ringstraße // Nr. 317 der Stadt Flensburg muss ein Fachbeitrag zum Artenschutz erstellt und die Belange des Artenschutzes geprüft werden (§§ 39, 44 (1) BNatSchG 'allgemeiner Artenschutz' bzw. 'spezieller Artenschutz').

Ziel ist es, eine Beeinträchtigung des Bauvorhabens auf wildlebende Tiere der besonders bzw. streng geschützten Arten (§ 7 (2) 13, 14 BNatSchG) sowie der europäischen Vogelarten (Richtlinie 2009) auszuschließen. Gleichmaßen sind alle Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu schützen.

Zudem ist zu prüfen, ob durch das Vorhaben gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG bzw. § 21 LNatSchG zerstört werden könnten.

In vorliegendem Fachbeitrag wird das Vorhabengebiet als Lebensraum für geschützte Arten untersucht; aus dem Artenschutz abzuleitende Anforderungen werden benannt. Die angewandte Methodik orientiert sich an der Mustergliederung für den Artenschutzfachbeitrag vom LBV-SH/AFPE (2016).

2 Beschreibung des Plangebietes

Die zu untersuchende Fläche ist ca. 2,3 ha groß. Im Norden und im Osten wird sie jeweils von einem wassergebundenen Fußweg begrenzt; im Westen verläuft die Ringstraße und südlich der Fläche schließt sich extensiv genutztes Grünland an.

Im Norden besteht entlang des Fußweges auf Seiten der Planfläche ein Knick bzw. Gebüschvegetation und jenseits des Weges eine Reihe aus Großbäumen. Parallel zum Weg im Osten verläuft die Adelbybek, an der Ringstraße gibt es eine Allee aus Rosskastanien *Aesculus hippocastanum*.

Die Planfläche unterliegt aktuell keiner Nutzung, teilweise wurde sie als Blühwiese entwickelt, in großen Teilen ist aber auch ein Grünland-Bestand aus standorttypischen Gräsern und krautigen Pflanzen mit z.B. Honiggras *Lanatus spec.* und Ampfer *Rumex spec.* zu finden. Südlich grenzt eine größere, zeitweise wasserführende Geländemulde mit aufkommender Gehölzvegetation aus Weide *Salix spec.* an, im Anschluss findet sich hier üppig entwickelte Gras- und Staudenvegetation, die im Landschaftsplan (TRÜPER ET AL. 2022) als Ökokontofläche gekennzeichnet ist.

Der Landschaftsplan Flensburg (TRÜPER ET AL. 2022) verweist auf die Bedeutung des Talraums der Adelbybek für den lokalen Biotopverbund und empfiehlt die naturnahe Entwicklung der Flächen und des Gewässers. Neben den Funktionen als Lebensraum sowie der Verbindung von Lebensräumen wird hier auch, zusammen mit dem nördlich anschließenden Lautrupsbach, die Relevanz als Kaltluftleitbahn für die Stadt Flensburg genannt.

Das weitere Umfeld ist strukturreich, es finden sich extensiv genutztes Grünland, Hausgärten, Siedlungsgrün, Kleingewässer, öffentliche Grünflächen, Baumreihen und Großbäume.

3 Relevanzprüfung

In der Relevanzprüfung wird ermittelt, für welche der nachgewiesenen bzw. der potentiell vorkommenden Arten eine Beeinträchtigung durch das Vorhaben bewertet werden muss.

Aus § 44 (1) BNatSchG ergibt sich, dass alle europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhangs VI der FFH-Richtlinie, d.h. alle europarechtlich geschützten Arten, zu betrachten sind. Hierbei muss aber für die Arten, deren Vorkommen aufgrund ihrer Verbreitung bzw. aufgrund fehlender Habitatstrukturen ausgeschlossen werden kann, keine Prüfung erfolgen; gleiches gilt für Arten, von denen angenommen werden kann, dass sie gegenüber den vorhabenspezifischen Wirkfaktoren unempfindlich sind.

Arten, die durch nationales Recht - § 7 BNatSchG (2) - besonders bzw. streng geschützt sind müssen dann nicht berücksichtigt werden, wenn das Bauvorhaben nach § 15 BNatSchG bzw. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (privilegiert nach § 44 (5) BNatSchG bzw. ein Vorhaben im Sinne von § 18 (2) 1 BNatSchG) zulässig ist.

Für alle relevanten Arten, die nach den oben genannten Ausschlusskriterien verbleiben, muss eine Konfliktanalyse durchgeführt werden.

Nach Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Flensburg über den Auftraggeber wurden für vorliegenden Fachbeitrag die folgenden Gruppen bearbeitet:

- europäische Vogelarten
- Amphibien des Anhangs VI der FFH-Richtlinie

Das Tötungsverbot gilt nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 (1)1 ebenso für die besonders geschützten Arten. Hierbei löst aber bei einem zulässigen Eingriff bzw. Bauvorhaben die Tötung einzelner Individuen keinen Verbotstatbestand aus; vielmehr ist nach § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

4 Potentielle Wirkfaktoren des Bauvorhabens

Als potentielle Wirkfaktoren können allgemein benannt werden:

Baubedingte Auswirkungen

- Tötung und/oder Verletzung von Tieren durch die Bauarbeiten/Baustellenverkehr
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen und Unruhe
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Bereich des Baufeldes mit Grünlandvegetation (Gräser und krautige Pflanzen), Gehölzen und Säumen entlang von Grenzstrukturen wie Gehölzreihen, Wegen, Offenbodenbereichen usw.
- Scheueffekte auf Arten, die große ungestörte zusammenhängende Flächen brauchen und empfindlich reagieren

Anlagebedingte Auswirkungen

- durch Flächenüberbauung oder –Nutzung Verlust und/oder Störung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten, Nahrungshabitaten und Unterbrechung von Verbindungen zwischen (Teil-)Lebensräumen
- Barrierewirkung durch vertikale Strukturen in vormals offenen Räumen

Betriebsbedingte Auswirkungen

- Scheueffekte durch Betriebsamkeit, KFZ-Verkehr, akustische und/oder visuelle Störungen

In vorliegendem Fachbeitrag ist jeweils zu prüfen, ob von den genannten Wirkfaktoren Vertreter einer geschützten Art unmittelbar betroffen werden.

Ebenso sind Aussagen darüber zu machen, ob durch das Bauvorhaben mittelbare Auswirkungen auf solche Arten entstehen, z.B. durch Beeinträchtigungen der ökologischen Raumfunktionen.

5 Bestand

5.1 Vögel

Methodik

Die Bearbeitungsmethodik orientiert sich an SÜDBECK ET AL. 2005, es wurden acht Begehungen morgens, tagsüber oder abends und eine Nachtbegehung folgenden Terminen durchgeführt:

Tag	Zeit	Temperatur max. [°C]	Wind [Bft]	Bewölkung Achtel
15. April	07:45 – 09:15	9	2	8/8
26. April	07:00 – 08:15	11	2	4/8
12. Mai	11:30 – 13:15	17	4 (Böen)	3/8
18. Mai	16:30 – 17:30	24	1	6/8
31. Mai	07:30 – 08:50	12	1	3/8
2. Juni	20:00 – 21:00	15	2	6/8
16. Juni	23:00 – 00:00	15	1	6/8
30. Juni	06:00 – 07:30	19	1	2/8
2. Juli	19:30 – 21:00	20	1	4/8

Die Erfassung der Vögel erfolgte durch Sicht (einfach oder mit Fernglas bzw. Spektiv) sowie über das Verhören des Gesangs und der Rufe. Ergänzend wurden Hinweise wie zufällige Nest-/Gelegefunde, Kot, Rupfungen und Gewölle sowie Totfunde mit für die Vogel-Bestandsaufnahme aufgenommen.

Für jede nachgewiesene Art wurde eine Artkarte angelegt, in die nach den Begehungen jeweils die gewonnenen Daten eingetragen wurden. So konnten nach Abschluss der Geländearbeit sog. Papierreviere gebildet und daraus theoretische Reviermittelpunkte abgeleitet werden.

Ergänzend werden folgende Beobachtungen entsprechend benannt:

- in der Brutzeit beobachtete Vögel ohne revieranzeigendes Verhalten
- Nahrungsgäste
- zur Zugzeit beobachtete Vögel

Die nachgewiesenen Vögel wurden aufgrund der jeweiligen Beobachtungen verschiedenen Kategorien (nach den European Ornithological Atlas Committee EOAC) zugeordnet:

<p><i>Brutnachweis</i> = <i>sicheres Brüten</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Verleiten• benutztes Nest und/oder Eischalen• flügge Junge oder Dunenjunge• Altvögel, die auf besetztes Nest hinweisen• Altvögel tragen Kot oder Futter• Nest mit Eiern• Junge im Nest (gehört oder gesehen)
<p><i>Brutverdacht</i> = <i>wahrscheinliches Brüten</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Paar zur Brutzeit• Revierverhalten (Gesang etc.) mind. zwei Nachweise im Abstand von mind. sieben Tagen• Balz• Adulti an möglichem Nistplatz• Warnen• Nestbau
<p><i>Brutzeitfeststellung</i> = <i>mögliches Brüten</i></p> <ul style="list-style-type: none">• Adulti während Brutzeit im möglichen Bruthabitat• Singende ♂ zur Brutzeit im möglichen Bruthabitat

In der nachfolgenden Tabelle werden alle Beobachtungen als Revierpaar gewertet, die den Kategorien Brutnachweis und Brutverdacht zugeordnet sind.

Über die Geländetermine wurden im Untersuchungsgebiet 50 Vogelarten nachgewiesen, von denen 25 Arten die erweiterten Plangebietsflächen mit insgesamt 38 Paaren als Brutrevier nutzen (s. Karte 1). Es gelangen 6 Brutzeitbeobachtungen, 18 Arten wurden nahrungssuchend bzw. überfliegend, eine Art auf dem Durchzug registriert.

Art (Kürzel)	Status	Anzahl Revierpaare	Rote Liste		VSRL	§§	Bemerkung
			D	S-H			
1 Amsel (A) <i>Turdus merula</i>	B	6	*	*		b	Bettelrufe Nestlinge; Reviergesang
2 Bachstelze (Ba) <i>Motacilla alba</i>	B	1	*	*		b	♀♂ füttern 3 Jungvögel
3 Bekassine (Be) <i>Gallinago gallinago</i>	Z		1	1		s	Trupp mit vier Tieren
4 Blässhalle (Br) <i>Fulica atra</i>	BZ		*	V		b	einmalig für längere Zeit anwesend
5 Blaumeise (Bm) <i>Parus caeruleus</i>	BZ		*	*		b	einmalig Reviergesang
6 Bluthänfling (Hä) <i>Carduelis cannabina</i>	BZ		3	*		b	einmalig Reviergesang
7 Braunkehlchen (Bk) <i>Saxicola rubetra</i>	BZ		2	2		b	einmalig für längere Zeit ♂ südlich des Plangebietes, auch Reviergesang
8 Buchfink (B) <i>Fringilla coelebs</i>	N / Ü		*	*		b	mehrfach
9 Dohle (D) <i>Corvus monedula</i>	N / Ü		*	V		b	mehrfach
10 Dorngrasmücke (Dg) <i>Sylvia communis</i>	BV	4	*	*		b	Reviergesang
11 Eichelhäher (Ei) <i>Garrulus glandarius</i>	BV	1	*	*		b	Warnrufe
12 Elster (E) <i>Pica pica</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig
13 Feldlerche (Fl) <i>Alauda arvensis</i>	BV	1	3	3		b	Reviergesang
14 Feldsperling (Fe) <i>Passer montanus</i>	BV	1	V	*		b	Reviergesang
15 Fitis (F) <i>Phylloscopus trochilus</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
16 Flussregenpfeifer (Frp) <i>Charadrius dubius</i>	BZ		V	*		s	einmalig längere Zeit anwesend
17 Gartengrasmücke (Gg) <i>Sylvia borin</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
18 Graureiher (Grr) <i>Ardea cinerea</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig
19 Grünfink (Gf) <i>Carduelis chloris</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
20 Haussperling (H) <i>Passer domesticus</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig
21 Heckenbraunelle (He) <i>Prunella modularis</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang
22 Höckerschwan (Hö) <i>Cygnus olor</i>	Ü		*	*		b	einmalig zwei Tiere
23 Jagdfasan (Fa) <i>Phasianus colchicus</i>	B/BV	1	n.b.				mehrfach Ruf ♂, Ortstreue ♀
24 Kiebitz (Ki) <i>Vanellus vanellus</i>	BV	2	2	3		s	intensives Warnen, Flug mit hängenden Beinen
25 Klappergrasmücke (Kg) <i>Sylvia curruca</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
26 Kohlmeise (K) <i>Parus major</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang
27 Kuckuck (Ku) <i>Cuculus canorus</i>	N / Ü		3	V		b	mehrfach überfliegend / nahrungssuchend
28 Lachmöwe (Lm) <i>Larus ridibundus</i>	N / Ü		*	*		b	wiederholt
29 Mauersegler (Ms) <i>Apus apus</i>	N / Ü		*	V		b	regelmäßig jagend
30 Mäusebussard (Mb) <i>Buteo buteo</i>	N / Ü		*	*		s	wiederholt

	Art (Kürzel)	Status	Anzahl Revierpaare	Rote Liste		VSRL	§§	Bemerkung
				D	S-H			
31	Mehlschwalbe (M) <i>Delichon urbicum</i>	N / Ü		3	*		b	regelmäßig
32	Mönchsgrasmücke (Mg) <i>Sylvia atricapilla</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
33	Rabenkrähe (Rk) <i>Corvus corone</i>	N / Ü		*	*		b	regelmäßig
34	Rauchschwalbe (Rs) <i>Hirundo rustica</i>	N / Ü		V	*		b	regelmäßig
35	Ringeltaube (Rt) <i>Columba palumbus</i>	BV	1	*	*		b	Ortstreue, Paarsitzen
36	Rohrammer (Ro) <i>Emberiza schoeniclus</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
37	Rohrweihe (Row) <i>Circus aeruginosus</i>	N / Ü		*	V	Anhang I	s	♂ mehrfach Jagdflüge
38	Rotkehlchen (R) <i>Erithacus rubecula</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
39	Saatkrähe (Sa) <i>Corvus frugilegus</i>	N / Ü		*	*		b	wiederholt
40	Silbermöwe (Sim) <i>Larus argentatus</i>	N / Ü		V	*		b	regelmäßig
41	Singdrossel (Sd) <i>Turdus philomelos</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang
42	Star (S) <i>Sturnus vulgaris</i>	N / Ü		3	V		b	teilweise große Trupps bis 50 Tiere, auch Jungvögel
43	Stockente (Sto) <i>Anas platyrhynchos</i>	BV	1	*	*		b	Ortstreue, Paarverhalten
44	Sumpfmiese (Sum) <i>Parus palustris</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
45	Sumpfrohrsänger (Su) <i>Acrocephalus palustris</i>	BV	2	*	*		b	Reviergesang
46	Teichralle (Tr) <i>Gallinula chloropus</i>	BV	1	V	*		s	Nestbau
47	Turmfalke (Tf) <i>Falco tinnunculus</i>	N / Ü		*	*		s	teilweise Ansitz mehrerer Tiere (Jungvögel) auf Weidepfosten
48	Weidenmiese (Wm) <i>Parus montanus</i>	BZ		*	*		b	einmalig Reviergesang
49	Zaunkönig (Z) <i>Troglodytes troglodytes</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
50	Zilpzalp (Zi) <i>Phylloscopus collybita</i>	BV	1	*	*		b	Reviergesang
			38					

Status

B Brutnachweis
 BV Brutverdacht
 BZ Brutzeitfeststellung
 N Nahrungsgast
 Z Beobachtung auf dem Zug
 Ü nur überfliegend

Ad Adult / Juv Juvenil / Ä Astling

Rote Liste

SH RL Schleswig-Holstein (LLUR 2021)
 D RL Deutschland (RYS LAVY et al. 2020)
 0 ausgestorben/verschollen
 1 vom Aussterben bedroht
 2 stark gefährdet
 3 gefährdet
 V Vorwarnliste
 * nicht gefährdet
 n.b. nicht bewertet

§§ Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG (2009)

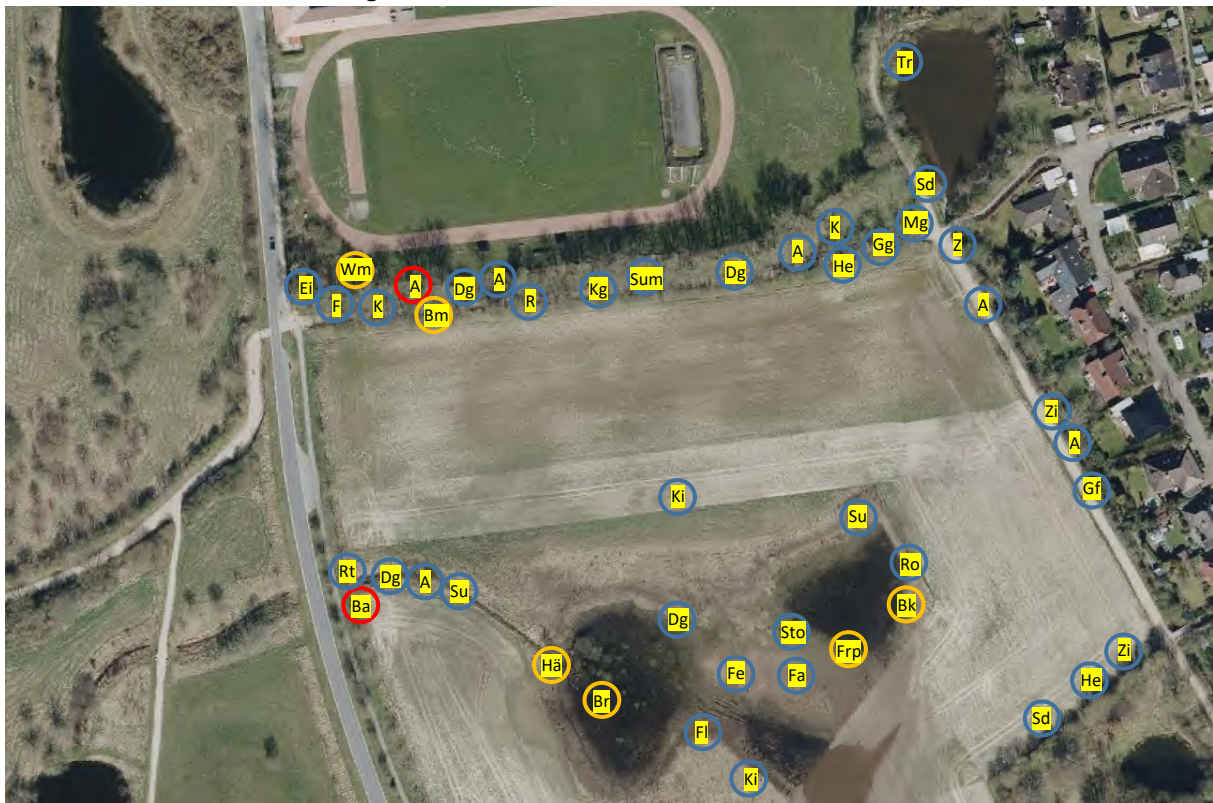
b besonders geschützt
 s streng geschützt

VSRL Vogelschutzrichtlinie 2009/174/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009
 aufgeführt in Anhang I der Vogelschutzrichtlinie

In der Karte sind die Beobachtungen entsprechend der Kategorien eingetragen, die Artkürzel beziehen sich auf die Tabelle, Seiten 8/9.

○ Brutnachweis ○ Brutverdacht ○ Brutzeitfeststellung

Karte 1 **Reviere Brutvögel**



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

5.2 Amphibien

Methode

In Nachbarschaft, sowie auch in der erweiterten Umgebung zum Plangebiet, befinden sich mehrere Kleingewässer, östlich der Flächen verläuft die Adelbybek; der Fortbestand der Gewässer ist durch das Vorhaben nicht gefährdet.

Aufgrund der Nähe zu etlichen Kleingewässern kommt den überplanten Flächen potentiell eine Funktion als Amphibien-Landlebensraum zu. Allgemein besitzt der Landlebensraum eine ebenso zentrale Bedeutung für den Fortbestand einer Amphibienpopulation wie das Laichgewässer. Für den genetischen Austausch und damit die langfristige Überlebensfähigkeit ist zudem die Erreichbarkeit benachbarter Populationen wesentlich.

Für die Feststellung des Arteninventars und um die Verzahnung Laichgewässer – Landlebensraum für das Plangebiet bewerten zu können, wurden ab Frühjahr 2022 die dem Plangebiet nächstliegenden Gewässer auf Amphibienvorkommen – Adulte, Laich, Larven, Juvenile - überprüft. Daneben erfolgten ab Spätsommer Kontrollen des Plangebietes auf Anwesenheit von adulten bzw. juvenilen Amphibien.

Die Bearbeitungsmethodik orientiert sich an HACHTEL ET AL. (2009), es erfolgten drei Geländetermine tagsüber (15. April / 26. April / 18. Mai), an denen Amphibien (Adulti, Laich, Larven, Juvenile) über Verhören, Sicht und Hand- bzw. Kescherfang erfasst wurden, Die angrenzenden Landlebensräume wurden während aller Termine zur Vogelerfassung und zudem jeweils abends am 25. August und am 7. September kontrolliert.

Ergänzend wurden alle Gewässer in der Nacht 13. auf 14. Juni mit einer starken Taschenlampe ausgeleuchtet und die Gewässer 1 und 2 (s. Karte) mit Kleinfischreusen beprobt.

Es gelang in den Gewässern der Nachweis folgender Amphibienarten (s. **Karte 2**):

Art	Rote Liste		BNatSchG	FFH-RL	Nachweise				
	D	S-H			Gewässer 1	Gewässer 2	Gewässer 3	Gewässer 4	Gewässer 5
Erdkröte <i>Bufo bufo</i>	*	*	§		+	+		+	+
Grasfrosch <i>Rana temporaria</i>	V	*	§	V		+			+
Teichfrosch <i>Pelophylax esculentus</i>	*	*	§	V			+	+	+

Rote Liste RL		Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
SH	RL Schleswig-Holstein (LLUR 2019)	§	Anhang II
D	RL Deutschland (Schlupmann et al. 2020)		Arten, für deren Erhalt Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen
0	ausgestorben/verschollen	§§	Anhang IV
1	vom Aussterben bedroht		streng zu schützende Arten von gemeinschaftlichem Interesse
2	stark gefährdet		Anhang V
3	gefährdet		Arten von gemeinschaftlichem Interesse, deren Entnahme aus der Natur und Nutzung Gegenstand von Verwaltungsmaßnahmen sein können
V	Vorwarnliste		
*	nicht gefährdet		



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

- Gewässer 1:** Adulte sowie Larven der *Erdkröte*
- Gewässer 2:** im nördlichen Gewässer Adulte und Larven von *Grasfrosch* und *Erdkröte*
im südlichen Gewässer Einzelexemplare adulter *Grasfrosch*
- Gewässer 3:** im April rufen etliche adulte *Teichfrösche* in allen Teilbereichen und auch im westlichen Graben / Wasserzulauf; frühes Trockenfallen, keine erfolgreiche Reproduktion beobachtet
- Gewässer 4:** Adulte sowie Larven von *Teichfrosch* und *Erdkröte*
- Gewässer 5:** Adulte sowie Larven von *Teichfrosch*, *Grasfrosch* und *Erdkröte*
- Landlebensraum:** im Spätsommer Nachweise von juvenilen *Erdkröten* und *Grasfröschen* im nordwestlichen Plangebiet (Gehölzsaum, Grünland) sowie randlich der nördlich bzw. östlich angrenzenden Fußwege

Die Kleingewässer um das Plangebiet werden von den Amphibienarten *Erdkröte*, *Grasfrosch* und *Teichfrosch* als Lebensraum sowie zur Reproduktion genutzt. Das Vorkommen des *Kammolchs Triturus cristatus* (Anhang IV der FFH-Richtlinie) konnte nicht nachgewiesen werden; aufgrund der Lebensraumausstattung erscheint es aber möglich bzw. könnte eine Besiedlung durch die Art bei weiterem Bestand des Lebensraumes erfolgen.

Erdkröte

Erdkröten legen bei ihren Wanderungen zwischen Laichgewässer und Winter- bzw. Sommer-Landlebensraum meist bis zu einem, manchmal aber auch bis weit über drei Kilometer zurück. Die Tiere laichen ab März und können sehr verschiedene Arten stehender Gewässer dafür nutzen, wobei größere Gewässer bevorzugt werden. Charakteristisch für die Art ist eine stark ausgeprägte Laichplatztreue, die die Tiere immer wieder das Gewässer ihrer Geburt aufsuchen lässt.

Als Landlebensraum werden im Sommer bzw. Winter gerne Mischwälder, aber auch Gehölze, Säume sowie Grünland, Gärten usw. genutzt.

Grasfrosch

Grasfrösche wandern ab Ende Februar bis ca. Mitte April zu den Laichgewässern, es werden alle Arten stehende oder langsam fließende Gewässer genutzt, die Tiere gelten als wenig anspruchsvoll.

Für das Landleben besiedelt die Art bevorzugt eher feuchte Flächen mit dichter Vegetation aus Gräsern oder krautigen Pflanzen, die Entfernung vom Laichgewässer beträgt zumeist einige hundert Meter, manche Tiere wandern aber auch mehrere Kilometer weit.

Den Winter verbringen Grasfrösche oft am Grund von Gewässern, vor allem Jungtiere überwintern auch an Land im Boden.

Teichfrosch

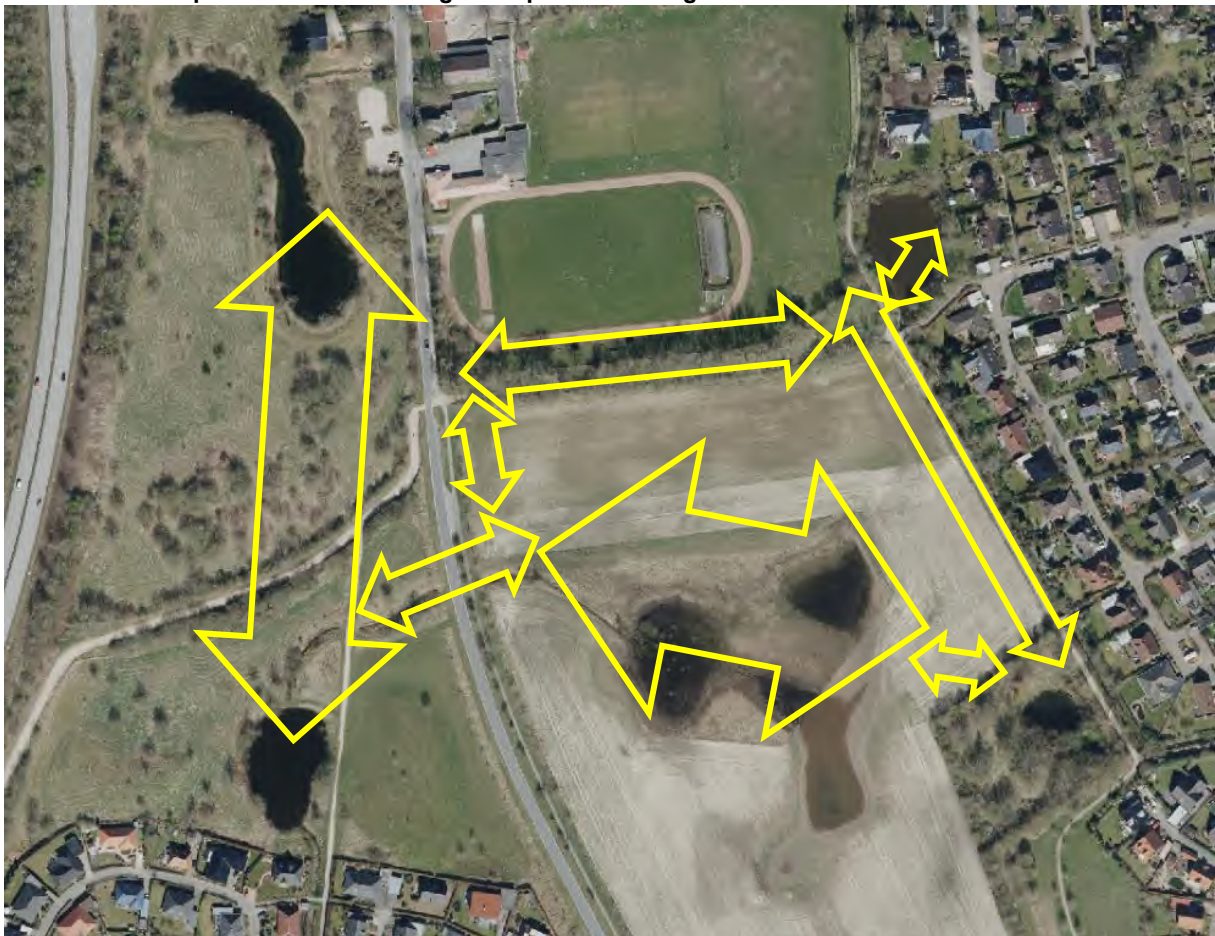
Der Teichfrosch ist ein fortpflanzungsfähiger Hybrid aus den Arten *Seefrosch Rana ridibunda* und dem *Kleinen Wasserfrosch Pelophylax lessonae*.

Teichfrösche sind meist ganzjährig am oder nah am Wasser zu finden, viele Tiere überwintern eingegraben im Gewässerboden oder im Uferbereich. Als Laichgewässer nutzen die Tiere Stillgewässer unterschiedlicher Größe und Typisierung, auch naturferne künstliche Gewässer werden besiedelt; wichtig ist eine ausreichende Besonnung.

Jungtiere können auf der Suche nach neuen Gewässern auch Wanderungen von mehreren Kilometern unternehmen.

Ausgehend von den Ergebnissen der Geländearbeit erscheinen im Plangebiet folgende Verbindungswege für Amphibien nutzbar:

Karte 3 potentielle Verbindungen Amphibien-Laichgewässer - Landlebensraum



Quelle: Digitaler Atlas Nord ©GeoBasis-DE/LVermGeo SH, BKG

6 Konfliktanalyse

6.1 Vögel

Für die im Bereich der Planflächen nachgewiesenen brütenden Vogelarten kann nach LBV-SH & AFPE 2016 die Konfliktanalyse größtenteils bezogen auf *Artengruppen (Gilden)* erfolgen.

Eine einzelartbezogene Betrachtung wird dagegen für die im Plangebiet als 'brutverdächtig' eingestuft und in der Roten Liste sowohl Deutschlands als auch Schleswig-Holsteins geführten Arten *Feldlerche* (RL D 3 // RL SH 3) und *Kiebitz* (RL D 2 // RL SH 3) und auch für das in der Brutzeit festgestellte *Braunkehlchen* (RL D 2 // RL SH 2) erstellt.

Die Vogelarten, deren Brut im Bearbeitungsgebiet nachgewiesen bzw. wahrscheinlich ist, sind folgenden Gilden zuzuordnen (Doppelnennungen sind möglich):

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzfreibrüter</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Amsel ○ Dorngrasmücke ○ Eichelhäher ○ Gartengrasmücke ○ Grünfink ○ Heckenbraunelle ○ Klappergrasmücke ○ Mönchsgrasmücke ○ Ringeltaube ○ Singdrossel ○ Zaunkönig ○ Zilpzalp <p>Die Gilde wird im Plangebiet durch Arten vertreten, die in Schleswig-Holstein i.d.R. stabile Populationen bilden.</p>
--	--

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzhöhlenbrüter mit Nischenbrütern</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Bachstelze ○ Feldsperling ○ Kohlmeise ○ Sumpfmeise <p>Aus dieser Gilde wurden ebenfalls Arten notiert, die eine weite Verbreitung in Schleswig-Holstein haben; aufgrund des starken Bestandsrückgangs und schwindender Lebensräume wird allerdings der <i>Feldsperling</i> auf der Vorwarnliste für Deutschland geführt.</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bodenbrüter</u> Gehölze 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Fitis ○ Jagdfasan ○ Rotkehlchen <p>Arten dieser Gruppe nutzen gerne Säume wie z.B. höhere Vegetation aus Gras- und/oder Staudenfluren entlang von Hecken, Waldrändern, Gebüsch usw.</p>
---	---

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bodenbrüter</u> Gräben 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Rohrammer ○ Stockente ○ Sumpfrohrsänger <p>Für die Vertreter der Gilde bietet die strukturreiche Vegetation im Bereich der feuchten Senke mit Gras-, Kraut- und Staudensäumen geeignete Bruthabitate.</p>
--	---

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bodenbrüter</u> Offenland 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Feldlerche (s. Einzelartbetrachtung) ○ Kiebitz (s. Einzelartbetrachtung) ○ Sumpfrohrsänger <p>Offene, gehölzarme Kulturlebensräume mit Acker- und/oder Grünlandflächen werden von Vogelarten aus dieser Gilde besiedelt. Wegen der Verknappung geeigneter Lebensräume ist allgemein der Bestand von Offenland-Bodenbrütern oft stark rückgängig.</p>
---	--

<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wasservögel</u> 	<ul style="list-style-type: none"> ○ Stockente ○ Teichralle <p>Bundesweit in der Vorwarnliste und nach BNatSchG streng geschützt ist die <i>Teichralle</i>, die in der Ufervegetation des Kleingewässers nordöstlich vom Plangebiet nestbauend festgestellt wurde. Günstig für die Art ist zudem die Verbindung zu vegetationsreichen Gräben und Grünland.</p>
---	--

<p>Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzfreibrüter</u> • <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern • <u>Bodenbrüter</u> Gehölze • <u>Bodenbrüter</u> Gräben • <u>Bodenbrüter</u> Offenland <i>Feldlerche, Kiebitz s. dort</i> • <u>Wasservogel</u> 	<p>Das Anlegen von Baufeldern, das Abräumen von Grünland und die Rodung von Gehölzen können dazu führen, dass brütende Vögel, Nestlinge oder Gelege getötet bzw. zerstört werden. Damit kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst wird, dürfen die Arbeiten nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden</p> <hr/> <p>Bauarbeiten dürfen nur außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung der genannten Bauzeiten wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.</p>
---	--

<p>Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG</p> <ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzfreibrüter</u> • <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern • <u>Bodenbrüter</u> Gehölze • <u>Bodenbrüter</u> Gräben • <u>Bodenbrüter</u> Offenland <i>Feldlerche, Kiebitz s. dort</i> • <u>Wasservogel</u> 	<p>Während Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.</p> <p>Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden die nachgewiesenen Brutvogelarten aus den verschiedenen Gilden benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen.</p> <p>Ein Verbotstatbestand würde dann ausgelöst, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Populationen beeinträchtigt wird und das Vorhaben den Bestand der jeweiligen Vogelart nachhaltig schädigt.</p> <hr/> <p>Da sich die im Bearbeitungsgebiet vorkommenden Arten aus diesen Gilden gegenüber menschlichen Störungen i.d.R. als anpassungsstark zeigen, ist davon auszugehen, dass die Tiere in benachbart liegende Lebensräume ausweichen. Nach Abschluss der Bauphase können Vogelarten des besiedelten Bereiches den neuen Lebensraum erschließen, soweit geeignete Strukturen angeboten werden.</p> <p>Ein Ausweichen der nachgewiesenen Arten in benachbart zum Plangebiet vorhandene Lebensräume ist möglich, eine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Population ist nicht abzusehen.</p> <p>Bauarbeiten dürfen nur außerhalb des Zeitraums 01.03. bis 30.09. durchgeführt werden.</p> <p>Bei Berücksichtigung der genannten Bauzeiten wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p>
--	--

<p>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</p>	<p>Durch die Rodung von Bäumen und anderen Gehölzen sowie das Abräumen von Säumen aus Gras- und Staudenvegetation werden Brut-, Versteck-, Fress- und Schlafplätze hier siedelnder Vogelarten aus den genannten Gilden zerstört.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Gehölzfreibrüter</u> • <u>Gehölzhöhlenbrüter</u> mit Nischenbrütern • <u>Bodenbrüter</u> Gehölze 	<p>Es ist davon auszugehen, dass die Vertreter dieser Gilden in der unmittelbaren Umgebung Ausweichlebensräume finden, sodass keine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen abzusehen ist. Für die durch das Bauvorhaben verlorengegangenen Lebensräume ist ein Ersatz zu schaffen. An neuen Gebäuden und im Bereich von Freiflächen können durch angepasste Architektur, standortgerechte Pflanzungen und naturnahe Gestaltung geeignete Strukturen für neue Brutplätze und Lebensstätten entstehen.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Bodenbrüter</u> Gräben • <u>Bodenbrüter</u> Offenland <i>Feldlerche, Kiebitz s. dort</i> 	<p>Die nachgewiesenen Arten können in der unmittelbaren Umgebung Ausweichlebensräume finden, durch das Vorhaben ist keine nachhaltige Beeinträchtigung der lokalen Populationen abzusehen. Allgemein sollten als Kompensation für den Verlust an Lebensraum für Offenlandarten geeignete Flächen und Strukturen benannt und langfristig gesichert werden.</p>
<ul style="list-style-type: none"> • <u>Wasservogel</u> 	<p>Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von nachgewiesenen Arten der Wasservogel werden durch das Vorhaben nicht zerstört.</p> <p>Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.</p>

<p>• <u>Feldlerche</u> Rote Liste D 3 / S-H 3</p>	<p>Als Bodenbrüter besiedelt die Feldlerche Neststandorte mit niedriger grasartiger oder krautiger Vegetation in offenen Landschaften. Größere Brutrevier-Dichten werden auf Salzwiesen, in Heidegebieten sowie auf extensiv genutzten Acker- und Grünlandflächen erreicht. Die Nähe zu vertikalen Strukturen wie Knicks, Baum- und Gehölzreihen sowie auch Gebäuden wird gemieden.</p> <p>Noch ist die Art in Schleswig-Holstein relativ häufig, da der Bestand aber seit Jahren kontinuierlich abnimmt (sowohl kurz- als auch langfristiger Bestandstrend negativ LLUR 2021), wird die Feldlerche in der Roten Liste S-H geführt.</p> <p>Die Geländearbeit ergab einen Brutverdacht dieser Art südlich des Plangebietes auf der Grünlandfläche angrenzend zur Geländesenke mit schütterer Vegetation.</p>
<p>Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG</p>	<p>Das Brutrevier liegt außerhalb des Plangebietes, es besteht nicht die Gefahr, dass brütende Feldlerchen bzw. ihre Nestlinge oder Gelege durch das Vorhaben getötet bzw. zerstört werden.</p> <p>Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.</p>
<p>Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG</p>	<p>Während Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.</p> <p>Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden Feldlerchen benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen.</p> <p>Die Arbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (01.03. bis 30.08.) durchgeführt werden.</p> <p>Bei Beachtung der Vorgaben wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Hinweis Entstehende Gebäude, Infrastruktur und Pflanzungen sowie menschliche Aktivitäten auf den bisher höchstens landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen vertikale Strukturen bzw. ein Störpotential dar, zu denen die aktuell benachbart vorkommende Feldlerchen-Population Meideabstände einhalten wird, was einer weiteren Verringerung des Lebensraumangebotes gleichkommt. Da die ungünstige Bestandsentwicklung der Art ihre Ursache wesentlich in der Lebensraumzerstörung hat, müssen als Ausgleich geeignete Flächen und Strukturen benannt und langfristig gesichert werden.</p>
<p>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</p>	<p>Das Brutrevier liegt außerhalb des Plangebietes, es besteht nicht die Gefahr, dass Brut- und Ruheplätze der Feldlerche zerstört werden.</p> <p>Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.</p>

<p>• <u>Kiebitz</u> Rote Liste D 2 / S-H 3</p>	<p>Kiebitze sind Bodenbrüter, maßgeblich für die Ansiedlung der Art ist eine offene Landschaft mit weitgehend gehölzarmen Flächen und lückiger und sehr kurzer Vegetation oder offenen Böden, gerne grundwassernah. Geringe Vegetationshöhe sowie –dichte ist auch für die Aufzucht der Jungtiere wesentlich, wobei Reviere für Brut und Aufzucht nicht immer identisch sind. Sowohl im kurz- wie auch im langfristigen Trend ist in Schleswig-Holstein für die Art ein deutlicher Bestandsrückgang zu verzeichnen (LLUR 2021).</p> <p>Über die Geländearbeit wurden zwei wahrscheinliche Brutreviere ermittelt, eines am Südrand des Plangebietes im Bereich von Offenbodenstellen in der Vegetation sowie eines südlich des Plangebietes angrenzend zur feuchten Geländesenke mit schütterer Vegetation.</p>
<p>Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG</p>	<p>Ein Brutrevier liegt innerhalb des Plangebietes, somit besteht die Gefahr, dass brütende Kiebitze bzw. Jungvögel oder Gelege durch das Vorhaben getötet bzw. zerstört werden.</p> <p>Die Arbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase 01.03. bis 15.08. durchgeführt werden.</p> <p>Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.</p>
<p>Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG</p>	<p>Während Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.</p> <p>Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden Kiebitze benachbart zum Plangebiet geeignete Lebensräume und können entsprechend ausweichen.</p> <p>Die Arbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase 01.03. bis 15.08. durchgeführt werden.</p> <p>Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Hinweis Entstehende Gebäude, Infrastruktur und Pflanzungen sowie menschliche Aktivitäten auf den bisher höchstens landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen vertikale Strukturen bzw. ein Störpotential dar, zu denen die aktuell benachbart vorkommende Kiebitz-Population Meideabstände einhalten wird, was einer weiteren Verringerung des Lebensraumangebotes gleichkommt. Da die ungünstige Bestandsentwicklung der Art ihre Ursache wesentlich in der Lebensraumzerstörung geeigneter Offenlandhabitate hat, müssen als Ausgleich geeignete Flächen und Strukturen benannt und langfristig gesichert werden.</p>
<p>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</p>	<p>Ein Kiebitz-Brutrevier liegt innerhalb des Plangebietes, es besteht entsprechend die Gefahr einer Zerstörung von Brut- und Ruhestätten.</p> <p>Die Arbeiten dürfen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, d.h. nicht im Zeitraum vom 01.03. bis 15.08. ausgeführt werden.</p> <p>Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.</p>

Brutzeitfeststellungen

Ausstattung und Struktur des Plangebietes ermöglichen potentiell eine Eignung als Lebensraum für das *Braunkehlchen*, welches einmalig reviersingend notiert wurde. Auch wenn letztlich keine Brut der Art auf den untersuchten Flächen festgestellt wurde, weist die Anwesenheit zur Brutzeit doch auf die potentielle Bedeutung des Plangebietes; entsprechend wird nachfolgend eine Einzelart-Prüfung erarbeitet.

Nahrungssuchende Vögel

Im Plangebiet wurden mit *Kuckuck*, *Rohrweihe*, *Bekassine* und *Star* nahrungssuchend weitere Arten beobachtet, die auf der Roten Liste oder der Vorwarnliste Schleswig-Holsteins geführt werden. Dabei nutzen *Bekassine*, *Rohrweihe* und *Star* den offenen, teilweise feuchten Lebensraum während der *Kuckuck* in den randlichen Gehölzen notiert wurde.

Die Beobachtungen dieser Arten sind als weiteres Indiz zu werten, dass den untersuchten Flächen bedeutende Funktionen als Lebensraum für Vögel zukommen.

<p>• <u>Braunkehlchen</u> Rote Liste D 2 / S-H 2</p>	<p>Das Braunkehlchen ist eine Art der offenen Landschaft mit eingestreuten vertikalen Strukturen und besiedelt gerne feuchtbeeinflusste Lebensräume. Vorkommen gibt es in der Kulturlandschaft z.B. auf Brachen oder Grünland- und Ackerflächen, die Gräben mit Staudensäumen aufweisen. Wichtig ist - neben einem geeigneten Brutplatz auf dem Boden in dichter Vegetation - das Vorhandensein von Sitzwarten (z.B. Gehölze, Stauden, Weidepfähle) sowie niedriger (Grünland-)Vegetation zur Nahrungssuche.</p> <p>Bundesweit und auch in Schleswig-Holstein war das Braunkehlchen ehemals im Grünland weit verbreitet; der dann mit intensiverer Landnutzung einsetzende langfristige Bestandsrückgang wurde vor allem durch Umwandlung von Grünland für (Energie-)Maisanbau dramatisch beschleunigt. In Schleswig-Holstein ist sowohl im kurz- als auch im langfristigen Trend ein deutlicher Bestandsrückgang für die Art zu verzeichnen (LLUR 2021).</p> <p>Im Plangebiet konnte am 31. Mai ein männliches Tier mehrfach, und auch reviersingend, beobachtet werden. Auf gezielten Kurzkontrollen in den folgenden Tagen gelang dann aber kein Nachweis mehr.</p>
<p>Tötungsverbot § 44(1)1 BNatSchG</p>	<p>Ein potentieller Brutplatz lag südlich außerhalb der Planflächen, es besteht nicht die Gefahr, dass brütende Braunkehlchen bzw. ihre Nestlinge oder Gelege durch das Vorhaben getötet bzw. zerstört werden.</p> <p>Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)1 BNatSchG ausgelöst.</p>
<p>Störungsverbot § 44(1)2 BNatSchG</p>	<p>Während Bauvorbereitung und Rodung sind Störeffekte wie Lärm, Unruhe und Erschütterungen nicht vermeidbar, die Arbeiten dürfen deshalb nicht in der Brut- und Aufzuchtzeit durchgeführt werden.</p> <p>Außerhalb der Brut- und Aufzuchtphase, z.B. während des Zuges oder zur Nahrungssuche, finden Braunkehlchen benachbart zum Plangebiet weiterhin geeignete Lebensräume.</p> <p>Die nachhaltige Schädigung der lokalen Braunkehlchen-Populationen durch das Bauvorhaben ist nicht abzusehen.</p> <p>Bei Beachtung wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)2 BNatSchG ausgelöst.</p> <p>Hinweis Entstehende Gebäude, Infrastruktur und Pflanzungen sowie menschliche Aktivitäten auf den bisher höchstens landwirtschaftlich genutzten Flächen stellen vertikale Strukturen bzw. ein Störpotential dar, zu denen die aktuell benachbart potentiell vorkommende Braunkehlchen-Population Meideabstände einhalten wird, was einer weiteren Verringerung des Lebensraumangebotes gleichkommt. Da die ungünstige Bestandsentwicklung der Art ihre Ursache wesentlich in der Lebensraumzerstörung geeigneter Offenlandhabitats hat, müssen als Ausgleich geeignete Flächen und Strukturen benannt und langfristig gesichert werden.</p>
<p>Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten § 44(1)3 BNatSchG</p>	<p>Das Brutrevier liegt außerhalb des Plangebietes, es besteht nicht die Gefahr, dass Brut-, Versteck-, Fress- und Schlafplätze von Braunkehlchen zerstört werden.</p> <p>Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44(1)3 BNatSchG ausgelöst.</p>

6.2 Amphibien

Die im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Arten *Erdkröte*, *Grasfrosch* und *Teichfrosch* werden nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt, eine weitere Betrachtung dieser Amphibien in der Konfliktanalyse muss daher nicht erfolgen.

Das Tötungsverbot nach Bundesnaturschutzgesetz BNatSchG § 44 (1)1 gilt aber auch für die besonders geschützten Arten *Erdkröte*, *Grasfrosch* und *Teichfrosch*. Allerdings löst hier bei einem zulässigen Eingriff bzw. Bauvorhaben die Tötung einzelner Individuen keinen Verbotstatbestand aus; vielmehr ist nach § 44 (5) BNatSchG zu prüfen, ob die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Die umliegenden Gewässer sind Laichhabitats der genannten Arten, auf den Planflächen konnten *Erdkröte* und *Grasfrosch* im Landlebensraum nachgewiesen werden. Von beiden Arten ist bekannt, dass sie im Sommer Bereiche mit dichter Vegetation aus Gräsern oder krautigen Pflanzen, gerne auch entlang von Gehölzen nutzen; vor allem die *Erdkröte* findet hier auch geeignete Überwinterungsplätze, während *Grasfrösche* oft näher an Gewässern im Bodenschlamm überwintern.

Über die Geländearbeit sind keine *Grasfrosch*- oder *Erdkröten*-Landlebensräume konkret abzugrenzen, aufgrund der beschriebenen typischen Verhaltensweisen ist aber davon auszugehen, dass die Grünland-, Saum-, Ruderal- und Gehölzstrukturen des Plangebietes von den Tieren beider Arten entsprechend genutzt werden und dass als Wanderkorridore vor allem Saumstrukturen dienen.

Teichfrösche halten sich überwiegend ganzjährig am Gewässer auf, aber auch einzelne Vertreter dieser Art könnten die Saumstrukturen nutzen und so neue Gewässer erreichen.

Entsprechend müssen bei der Überplanung des Gebietes breite (mindestens 10 Meter) Geländestreifen mit Säumen aus Gräsern, krautigen Pflanzen und Gehölzen, die als Verbindungskorridor zwischen den Gewässern fungieren können, bestehen bleiben, um die ökologischen Funktionen im räumlichen Zusammenhang zu sichern.

Bei Beachtung entsteht kein Verbotstatbestand nach § 44 (5) BNatSchG.

7 Artenschutzrechtlicher Handlungsbedarf

Damit aus dem Bauvorhaben keine Verbotstatbestände nach § 44(1) BNatSchG entstehen, sind zusammenfassend folgende Vorgaben zu berücksichtigen:

Brutvögel

Bauzeitenbegrenzung, die alle nachgewiesenen Gilden/Arten der Brutvögel berücksichtigt

- Durchführung der Baufeldherstellungs-, Rodungs- und Abräumarbeiten nur im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. (außerhalb des genannten Zeitraumes sind die Arbeiten möglich, wenn durch eine fachlich kundige Person festgestellt wird, dass im betreffenden Abschnitt keine aktuellen Brutreviere bestehen)
-

Feldlerche, Kiebitz, Braunkehlchen

Kompensation für den Verlust an Lebensraum in der offenen, extensiv genutzten Kulturlandschaft

- als Ausgleich sind große ungestörte, zusammenhängende Flächen, die als Brut- und Nahrungshabitat geeignet sind, als Lebensraum zu entwickeln, extensiv zu pflegen und langfristig zu sichern; Leitlinien können dabei z.B. sein: feuchte Ausprägung, frühe Nahrungsverfügbarkeit, extensive Weidenutzung (da nicht von einer Bestandsgefährdung der lokalen Populationen durch das Vorhaben auszugehen ist, muss der Ausgleich nicht als CEF-Maßnahme durchgeführt werden)
-

Brutvögel, Amphibien

naturnahe Gestaltung der Freiflächen und Gebäude

- Anpflanzung standortgerechter geeigneter Bäume und Gehölze
 - extensive Gestaltung und Pflege von Grün- und Staudenflächen und -säumen
 - Fassaden- und Dachbegrünung
 - Nistplatzangebot an neuen Gebäuden (Anzahl und Qualität können konkret benannt werden, wenn genauere Angaben zum Eingriff, zu Flächeninanspruchnahme und zu geplanten Neubauten vorliegen)
-

Amphibien

Erhalt und Schutz der die Kleingewässer vernetzenden Strukturen

Sicherung von geeigneten Amphibien-Landlebensräumen sowie Verbindungen zwischen Landlebensraum und Laichgewässer

- Einbindung / Vernetzung der Kleingewässer mit extensiv genutztem Grünland
 - Verbindung der Kleingewässer zu vegetationsreichen Gräben sichern und erhalten
 - Verbindung der Kleingewässer zu Gehölzsäumen sichern und erhalten
-

Brutvögel, Amphibien

Integrierung des Plangebietes in das Biotopverbundsystem

- weitere Entwicklung der Adelbybek als naturnahes Gewässer, mit möglichst breiten naturnahen Korridoren im Talraum
-

Literatur / Quellen

BAUER ET AL (2012): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz. Aula Verlag, Wiebelsheim.

BLAB ET AL. (1996): Amphibien und Reptilien erkennen und schützen. BLV Verlagsgesellschaft, München

ENGELMANN ET AL. (1993): Lurche und Kriechtiere Europas. Beobachten und bestimmen. Neumann Verlag, Radebeul

GNIELKA (1990): Anleitung zur Brutvogelkartierung. Apus, Bd. 7, Heft 4/5, S. 145-239.

HACHTEL ET AL. (2009): Methoden der Feldherpetologie–Supplement der Zeitschrift für Feldherpetologie 15. Laurenti-Verlag, Bielefeld)

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2019): Die Amphibien und Reptilien Schleswig-Holsteins. Rote Liste. Flintbek

LANDESAMT FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND LÄNDLICHE RÄUME (LLUR) (HRSG.) (2021): Die Brutvögel Schleswig-Holsteins. Rote Liste. 6. Fassung Dezember 2021. Flintbek

LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN & AMT FÜR PLANFESTSTELLUNG ENERGIE (LBV SH & AFPE) (2016): Beachtung des Artenschutzrechtes bei der Planfeststellung – Aktualisierung mit Erläuterungen und Beispielen.- Unveröff. Vermerk LBV-SH & AfPE, Stand Januar 2016

RYSLAVY ET AL. (2020): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands – 6. Fassung, 30. September 2020. Berichte zum Vogelschutz 57

SCHLÜPMANN ET AL. (2009): Methoden der Amphibienerfassung – eine Übersicht. in: Zeitschrift für Feldherpetologie, Supplement 15 (7-84). Laurenti-Verlag, Bielefeld

SCHLÜPMANN ET AL. (2020): Rote Liste und Gesamtartenliste der Amphibien (Amphibia) Deutschlands. in: Naturschutz und Biologische Vielfalt 170 (4)

SÜDBECK ET AL. (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TRÜPER ET AL. (2022): Landschaftsplan Flensburg

Fotos

Gewässer 1



Gewässer 2



Gewässer 3



Gewässer 4



Gewässer 5



Plangebiet - Blick von Südwesten



Plangebiet - Blick von Westen



Plangebiet - Blick von Osten



Graben westlich Gewässer 4



Plangebiet - Saum am nördlichen Rand



nördlich angrenzender Weg



Aspekte mit Rohboden und Echter Kamille *Matricaria chamomilla* bzw. Wiesen-Löwenzahn *Taraxacum* sect. *Ruderalia*



Plangebiet – Blick von Norden und östlich angrenzender Weg



Ansitz Turmfalke auf Weidepfosten



Teichfrosch in Gewässer 4

